

Verordnung
über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe
(Elbe-Lotsverordnung - Elbe-LV)

vom 8. April 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 12 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) in Verbindung mit § 4 der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), von denen § 5 Abs. 1 des Seelotsgesetzes zuletzt durch Artikel 282 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Seeschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Seeschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Seefahrt betrieben wird.
- (2) Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Binnenschifffahrt betrieben wird.
- (3) Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnentankschiffe nach § 30 Abs. 1 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209), die in einem See- oder Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend See- oder Binnenschifffahrt betrieben wird.
- (4) Seelotsreviere sind Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher und ständiger Lotsendienste angeordnet ist.
- (5) Position des Lotsenschiffes ist die Position, auf der sich das Lotsenschiff tatsächlich befindet; in der Regel ist dies die Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“.
- (6) Lotsenversetzpositionen im Ansteuerungsbereich der Elbe sind die Positionen 2 Seemeilen westnordwestlich der Tonne „E 3“ und die Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“.
- (7) Schlechtwetterposition der Lotsenschiffe ist die Position, auf die sich die Lotsenschiffe der Außenposition infolge schlechten (schweren) Wetters elbaufwärts zurückziehen.

- (8) Länge eines Schiffes im Sinne dieser Verordnung ist die Länge über alles in Metern, gemessen von der Vorkante Vorsteven bis zur Hinterkante Achtersteven einschließlich fester Anbauten, Breite eines Schiffes ist die Breite über alles in Metern (maximale Rumpfbreite des Schiffes einschließlich fester Anbauten am Rumpf), Tiefgang eines Schiffes ist der größte aktuelle Tiefgang in Metern in Frischwasser. Soweit es in dieser Verordnung zugelassen wird, kann hinsichtlich der Länge und Breite im Verhältnis 1:10 interpoliert werden. Dabei entsprechen 1,00 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1,00 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Die in der jeweiligen Vorschrift genannten maximalen Obergrenzen dürfen nach dem Interpolieren nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Bei Schleppverbänden ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang, ohne Berücksichtigung der Länge der Schleppleine maßgeblich, als Breite gilt die Breite über alles des Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände und etwaiger Ladungsüberhänge.
- (9) Landradarberatung (Verkehrsunterstützung) sind Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von einer Verkehrszentrale aus durch Seelotsen. Bordlotse ist ein Seelotse, der die Beratung an Bord eines Schiffes ausführt.
- (10) Typgleiches Schiff bedeutet ein in den Abmessungen und in den Manövriereigenschaften vergleichbares und im Typ identisches Schiff. Hinsichtlich der Abmessungen ist eine Vergleichbarkeit gegeben, wenn die Abmessungen geringer sind oder die Länge nicht mehr als 5 Meter nach oben und die Breite nicht mehr als 0,5 Meter nach oben differieren.
- (11) Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

§ 2 **Lotsenbrüderschaften, Seelotsreviere, Lotsbezirke**

- (1) Der Lotsdienst auf allen Fahrtstrecken zwischen Hamburg und der Lotsenversetzposition im Ansteuerungsbereich der Elbe (Seelotsrevier Elbe), obliegt den in der Lotsenbrüderschaft Elbe zusammengeschlossenen Seelotsen.
- (2) Das Seelotsrevier Elbe ist in zwei Lotsbezirke gegliedert.
1. Der Lotsbezirk 1 (Hamburg) umfasst
 - a) alle Fahrtstrecken zwischen Hamburg und Brunsbüttel,
 - b) die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttel bis zur äußeren Grenze der Zufahrt in Richtung Hamburg.
 2. Der Lotsbezirk 2 (Brunsbüttel) umfasst
 - a) alle Fahrtstrecken zwischen Brunsbüttel und der Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“,

- b) einkommend die Fahrtstrecken zwischen der Lotsenversetzposition 2 Seemeilen westnordwestlich der Tonne „E 3“ und der Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“,
- c) die Fahrtstrecken von den Schleusen Brunsbüttel bis zur äußeren Grenze der Zufahrt in Richtung See.

Der Betrieb des Lotsbezirks 1 obliegt der Lotsenstation Hamburg. Der Betrieb des Lotsbezirks 2 obliegt der Lotsenstation Brunsbüttel.

§ 3 Lotsenstationen, Lotsenwechsel

- (1) Lotsenstationen auf dem Seelotsrevier Elbe sind eingerichtet
 - 1. in Hamburg,
 - 2. Brunsbüttel,
 - 3. in Cuxhaven
und
 - 4. auf der Außenstation des Lotsenschiffes bei Tonne „Elbe“, von der auch die Lotsenversetzposition bei Tonne „E 3“ bedient wird.
- (2) Der Lotsenwechsel zwischen dem Lotsbezirk 1 und Lotsbezirk 2 erfolgt bei Brunsbüttel.
- (3) Die von Hamburg und den Zwischenhäfen nach See bestimmten Schiffe wechseln den Seelotsen östlich der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Tonnen "60/NOK 1/Reede" und "62/Reede". Die Nordostreedee darf zum Lotsenwechsel benutzt werden. Die von See nach Hamburg und den Zwischenhäfen bestimmten Schiffe wechseln den Seelotsen südlich der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Tonnen "57" und "59/Reede".
- (4) Kann die Lotsenstation Brunsbüttel einen Seelotsen nicht ablösen, so darf der Seelotse das Schiff ohne Ablösung durchlotsen.

§ 4 Lotsenversetzpositionen

- (1) Schiffe, die binnenwärts der jeweiligen Position des Lotsenschiffes zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind, übernehmen oder übergeben den Seelotsen auf der Lotsenversetzposition bei Tonne „Elbe“. Massengutschiffe mit einer Länge ab 220 Meter oder einer Breite ab 32 Meter, andere Seeschiffe mit einer Länge ab 350 Meter oder einer Breite ab 45 Meter und Tankschiffe mit einer Länge ab 150 Meter oder einer Breite ab 23 Meter müssen, wenn sie von See kommen oder nach See gehen, Seelotsen einkommend auf der Lotsenversetzposition bei Tonne „E3“ übernehmen oder ausgehend bei der Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“ abgeben. Ist

dies im Ausnahmefall nicht möglich, so kann der Führer des jeweiligen Schiffes mit der Lotsenstation Brunsbüttel die Übernahme oder Abgabe des Seelotsen auf einer anderen Position in der Deutschen Bucht vereinbaren.

- (2) Liegen die Lotsenschiffe auf einer Schlechtwetterposition, so erfolgt von dort das Ausholen und Versetzen der Seelotsen für die Elbe.
- (3) Autotransporter, Ro-Ro- und Containerschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 170 Meter oder einer größten Breite von mehr als 28 Meter und übrige Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 220 Meter oder einer größten Breite von mehr als 32 Meter müssen den Seelotsen des Lotsbezirks 2 nach Aufforderung durch die Lotsenstation Hamburg bereits in Hamburg an Bord nehmen, wenn zum Zeitpunkt der Lotsenanforderung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 Windstärken von Beaufort sieben oder mehr aus für Versetzmanöver ungünstigen Windrichtungen herrschen oder für den Zeitpunkt der Passage Brunsbüttel vorhergesagt sind.

§ 5

Lotsenanforderung und Versetzmanöver

- (1) Führer von Schiffen, die zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind oder einen Seelotsen annehmen wollen, müssen den Seelotsen rechtzeitig nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der Lotsenstation anfordern.
- (2) Die Anforderung muss enthalten
 1. den Namen, die Länge, die Breite und die Bruttoreaumzahl des Schiffes,
 2. den Tiefgang des Schiffes,
 3. die Position der Übernahme des Seelotsen,
 4. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von der Position der Übernahme des Seelotsen,
 5. die Position, bis zu der eine Lotsenberatung erfolgen soll.
- (3) Zeit und Empfänger der Lotsenanforderung bestimmen sich nach der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (4) Wird der Seelotse während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffsführung das Anbordkommen oder das Vonbordgehen durch entsprechendes Fahrverhalten oder andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffsführung hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr nach Kapitel V Regel 23 SOLAS auszubringen. Sie hat für eine ausreichende Überwachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit des Seelotsen auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und der Brücke des Schiffes zu sorgen.

§ 6

Pflicht zur Annahme eines Bordlotsen

- (1) Führer von Seeschiffen sind zur Annahme eines Lotsen verpflichtet:
1. auf den Fahrtstrecken binnenwärts der jeweiligen Position des Lotsenschiffes bis Hamburg mit Seeschiffen mit einer Länge ab 90 Meter oder einer Breite ab 13 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 6,50 Meter,
 2. auf den Fahrtstrecken einkommend zwischen der Lotsenversetzposition 2 Seemeilen westnordwestlich der Tonne „E 3“ und der Position des Lotsenschiffes und ausgehend bis zur Außenposition des Lotsenschiffes bei Tonne „Elbe“ mit
 - a) Massengutschiffen mit einer Länge ab 220 Meter oder einer Breite ab 32 Meter,
 - b) anderen Seeschiffen mit einer Länge ab 350 Meter oder einer Breite ab 45 Meter
und
 3. auf den Fahrtstrecken von den Schlechtwetterpositionen (oberhalb der Tonne „10“) bis zur Außenposition des Lotsenschiffes bei Tonne „Elbe“ mit ausgehenden Seeschiffen mit einer Länge ab 170 Meter oder einer Breite ab 28 Meter.
- (2) Führer von Tankschiffen sind zur Annahme eines Lotsen verpflichtet:
1. auf den Fahrtstrecken binnenwärts der jeweiligen Position des Lotsenschiffes mit allen Tankschiffen
 2. auf den Fahrtstrecken einkommend zwischen der Lotsenversetzposition 2 Seemeilen westnordwestlich der Tonne „E 3“ und der Position des Lotsenschiffes und ausgehend bis zur Außenposition des Lotsenschiffes bei Tonne „Elbe“ mit Tankschiffen mit einer Länge ab 150 Meter oder einer Breite ab 23 Meter.
- (3) Hinsichtlich der Länge und Breite der Schiffe nach kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Dabei dürfen folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:
1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: 95 Meter Länge oder 13,50 Meter Breite,
 2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a: 225 Meter Länge oder 32,50 Meter Breite,
 3. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b: 355 Meter Länge oder 45,50 Meter Breite,
 4. für Schiffe nach Absatz 2 Nr. 2: 155 Meter Länge oder 23,50 Meter Breite.

§ 7

Ausnahmen von der Lotsenannahmepflicht

Von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen sind die Führer von Dienstschiffen des Bundes.

§ 8

Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen ohne Antrag für Seeschiffe

- (1) Führer von Seeschiffen sind von der Lotsenannahmepflicht befreit mit Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter, einer Breite bis einschließlich 19 Meter und mit einem Tiefgang von nicht mehr als 8 Meter,
 1. auf einer Fahrtstrecke, die der Schiffsführer zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten 12 Monate mindestens sechsmal unter Lotsenberatung an Bord befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung gemäß Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde erbringt und
 2. wenn der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dieses mittels Bescheinigung gemäß Anlage 2 versichert.
- (2) Für Schiffsführer, die eine solche Befreiung bereits haben, reduziert sich zum Erwerb einer weiteren Befreiung mit einem Schiff mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter, einer Breite bis einschließlich 19 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 8 Meter auf diesen Fahrtstrecken die Zahl der Erfahrungsreisen auf drei Fahrten unter Lotsenberatung.
- (3) Hinsichtlich der Länge und Breite der Schiffe nach Abs. 1 kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Als Obergrenze gelten 125 Meter Länge oder 19,50 Meter Breite.
- (4) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für zwölf Monate und verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn der Schiffsführer mit demselben Schiff in den vorangegangenen zwölf Monaten die Fahrtstrecke mindestens sechsmal befahren hat und dieses der Schifffahrtspolizeibehörde gegenüber nachgewiesen hat.
- (5) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag die Befreiung auf ein typgleiches Seeschiff übertragen.
- (6) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet sein.

§ 9

Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen auf Antrag für Seeschiffe

- (1) Führer von Seeschiffen mit einer Länge von mehr als 120 Meter oder einer Breite von mehr als 19 Meter und mit einem Tiefgang von nicht mehr als 8 Meter, die nicht bereits nach § 8 im Rahmen der Interpolation befreit sind, können auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde von der Lotsenannahmepflicht auf einer Fahrtstrecke befreit werden

1. wenn sie diese zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens 24 mal unter Lotsenberatung an Bord befahren haben und sie den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung gemäß Anlage 2 erbringen und
2. sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserhältnisse und der Verkehrsvorschriften des jeweiligen Seelotsreviers nachweisen.

Die Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Schiffe, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 auf dem gesamten Seelotsrevier lotsannahmepflichtig sind.

- (2) Führer von Schiffen, die auf dem Seelotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen beschäftigt sind, können auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde von der Lotsenannahmepflicht auf einer Fahrtstrecke befreit werden
 1. wenn sie zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate seit Beginn der Arbeiten mit einem Tiefgang von bis zu 8 Metern mindestens sechsmal, mit einem Tiefgang ab 8 Meter zwölfmal unter Lotsenberatung an Bord die Fahrtstrecke befahren haben und sie den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung gemäß Anlage 2 erbringen,
 2. sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserhältnisse und der Verkehrsvorschriften nachweisen.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine auf seinen und den Namen des Schiffes lautende Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Bescheinigung enthält den Namen des Schiffsführers sowie Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Befreiung.
- (4) Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff nach Absatz 1 die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal oder mit dem Schiff nach Absatz 2 die jeweilige Arbeitsstrecke mindestens dreimal befahren hat.
- (5) Die Befreiung kann auf Antrag auf ein typgleiches Schiff unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung übertragen werden.
- (6) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme einer Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet sein.

§ 10

Befreiung für Tankschiffe

- (1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag von der Lotsenannahmepflicht befreien den Schiffsführer
 1. eines Seetankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 60 Meter und einer Breite bis einschließlich 10 Meter,
 2. eines Binnentankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 60 Meter und einer Breite bis einschließlich 10 Meter,
 3. eines See- oder Binnentankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 90 Meter, einer Breite bis einschließlich 13 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 6,50 Meter, das die Voraussetzungen
 - a) nach Nummer 13 F Abs. 3 der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe mit dem Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweils geltenden Fassung (Doppelhülle), oder
 - b) eines Doppelhüllenschiffes nach der Anlage B 2 Teil III. Bauvorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- (2) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 8 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:
 1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2: 65 Meter Länge oder 10,50 Meter Breite,
 2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 3: 95 Meter Länge oder 13,50 Meter Breite.
- (3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schiffsführer
 1. eine Fahrtstrecke innerhalb der letzten zwölf Monate mit einem Seetankschiff nach Absatz 1 Nr. 1 sechsmal unter Lotsenberatung an Bord, mit einem Binnentankschiff nach Absatz 1 Nr. 2 sechsmal unter Lotsenberatung an Bord oder mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 3 zwölfmal unter Lotsenberatung an Bord befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung gemäß Anlage 2 erbringt und
 2. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse und der Verkehrsvorschriften nachweist.

- (4) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet sein.
- (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine Bescheinigung ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Bescheinigung enthält den Namen des Schiffsführers sowie Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Befreiung.
- (6) Die Befreiung kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit einem Schiff nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 die Fahrtstrecke mindestens sechsmal oder mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 3 mindestens zwölfmal befahren hat.
- (7) Die Befreiung für den Führer eines Seetankschiffes nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein Binnentankschiff nach Absatz 1 Nr. 2 unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung nach drei Fahrten unter Lotsenberatung auf diesem Schiff übertragen werden.
- (8) Die Befreiung für den Führer eines Binnentankschiffes nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein Seetankschiff nach Absatz 1 Nr. 1 unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung nach drei Fahrten unter Lotsenberatung auf diesem Schiff übertragen werden.
- (9) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung auf ein typgleiches Tankschiff übertragen werden.

§ 11

Stellvertreter des Schiffsführers

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht gelten auch für den Stellvertreter des Schiffsführers, wenn er die nautische Führung des Schiffes übernimmt. Der Stellvertreter kann seine Befreiung nur dann in Anspruch nehmen, wenn auch der Schiffsführer von der Lotsenannahmepflicht befreit ist.

§ 12

Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen

Die Schifffahrtspolizeibehörde kann den Führer eines Schiffes in besonderen Einzelfällen über die Vorschriften der §§ 8 bis 10 hinaus nach Anhörung der Lotsenbrüderschaft von der Lotsenannahmepflicht befreien.

§ 13 Landradarberatung

- (1) Landradarberatung wird erteilt, wenn
1. im Bereich der einzelnen Bildschirme die Sicht weniger als 2000 Meter beträgt,
 2. die Lotsenschiffe auf einer Schlechtwetterposition oberhalb einer Linie zwischen den Radarbaken A und Z liegen,
oder
 3. die Leuchttonnen wegen Eisgangs eingezogen sind und eine Landradarberatung notwendig ist.
- (2) Führer von Schiffen oder ihre Stellvertreter, die nach den Vorschriften der §§ 8 bis 12 von der Lotsenannahmepflicht befreit sind, haben die bei Sichtweiten unter 2.000 Meter auf dem Seelotsrevier Elbe erteilte Landradarberatung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 wird Landradarberatung erteilt, wenn
1. eine Radarberatung von der Schiffsführung rechtzeitig im Sinne des § 5 angefordert oder
 2. schiffahrtspolizeilich angeordnet wird.
- (4) Landradarberatung darf nicht angefordert werden, um die Annahme eines Bordlotsen zu umgehen.

§ 14 Anordnung zur Annahme von Seelotsen zur Abwehr einer Gefahr, Widerruf von Befreiungen

- (1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann aus schifffahrtspolizeilichen Gründen die Annahme eines oder mehrerer Lotsen oder eine Landradarberatung durch Lotsen anordnen.
- (2) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann bei wiederholten Verstößen oder einem erheblichen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften die Befreiungen nach dieser Verordnung widerrufen.

§ 15 Lotsentätigkeit nach der ersten Bestallung

- (1) Nach seiner ersten Bestallung darf ein Seelotse in einer Übergangszeit mit Zeitabschnitten von jeweils 8 Monaten und mit mindestens 120 Einsätzen je Zeitabschnitt Schiffe der nachfolgend aufgeführten Abmessungen lotsen:
1. Länge bis zu 120 Meter, Breite bis zu 19 Meter oder einem Tiefgang bis zu 8,00 Meter, anschließend

2. Länge bis zu 140 Meter, Breite bis zu 23 Meter oder einem Tiefgang bis zu 8,00 Meter, anschließend
 3. Länge bis zu 170 Meter, Breite bis zu 28 Meter oder einem Tiefgang bis zu 10,00 Meter, anschließend
 4. Länge bis zu 190 Meter, Breite bis zu 33 Meter oder einem Tiefgang bis zu 10,00 Meter, anschließend
 5. Länge bis zu 220 Meter, Breite bis zu 38 Meter oder einem Tiefgang bis zu 12,80 Meter, anschließend
 6. Länge bis zu 250 Meter, Breite bis zu 42 Meter oder einem Tiefgang bis zu 12,80 Meter.
- (2) Nach Ablauf des ersten Jahres darf ein Seelotse einen anderen für die Lotsung verantwortlichen Seelotsen an Bord des Schiffes unterstützen, ohne den Beschränkungen des Absatzes 1 zu unterliegen.

§ 16 Distanzlotsungen

Die Seelotsen der Lotsenbrüderschaft Elbe dürfen über ihr Seelotsrevier hinaus zwischen den Außenstationen der deutschen Nordseereviere (jeweilige Position des Lotsenschiffes) lotsen sowie von und zu den Ansteuerungstonnen der Fahrtstrecken außerhalb der deutschen Seelotsreviere in der Nordsee lotsen. Über den in Satz 1 genannten Bereich hinaus dürfen sie nicht lotsen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Seelotswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen der Maßgabe des § 5 Abs. 1 einen Seelotsen anfordert,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 4 über die die Unterstützung des Seelotsen beim Versetzen oder Ausholen während der Fahrt zuwiderhandelt,
3. als Schiffsführer entgegen § 6 Abs. 1 und 2 keinen Lotsen annimmt,
4. als Schiffsführer entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 keine Landradarberatung in Anspruch nimmt,
5. der Vorschrift des § 13 Abs. 4 über die Umgehung der Lotsenannahmepflicht zuwiderhandelt oder
6. als Seelotse entgegen § 15 Abs. 1 oder § 16 Satz 2 lotst.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Schiffe, die am 8. Mai 2003 nach § 6 Abs. 2 der Lotsverordnung Elbe vom 7. August 1985 (BAnz. S. 10 351) von der Lotsenannahmepflicht befreit sind, bleiben befreit, solange sie die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllen .
- (2) Die bescheinigten Bruttoregistertonnen sind auf Verlangen der Schifffahrtspolizeibehörde nachzuweisen.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 6. März 2002 (BAnz. S. 4863) bereits bestellten Seelotsen gilt der § 15 mit der Maßgabe, dass statt der Zeitabschnitte von acht Monaten die Zeitabschnitte jeweils sechs Monate betragen und statt der 120 Einsätze mindestens 90 Einsätze je Zeitabschnitt zu erbringen sind.
- (4) Schiffsführer von Tankschiffen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit einer Länge bis einschließlich 60 Meter und einer Breite bis einschließlich 10 Meter, für die bis zum 7. Mai 2003 nach der Lotsverordnung Elbe vom 6. März 2002 (BAnz. S. 4863) eine Befreiung von der Lotsenannahmepflicht vorgesehen war, bleiben befreit, solange sie die Voraussetzungen der zuletzt genannten Lotsverordnung erfüllen, längstens jedoch bis zum 30. November 2003. § 10 Abs. 2 Nr. 1 (Interpolation) findet Anwendung.
- (5) Schiffsführer von Binnentankschiffen mit einer Länge bis einschließlich 90 Meter und einer Breite bis einschließlich 13 Meter, für die bis zum 7. Mai 2003 nach der Lotsverordnung Elbe vom 6. März 2002 (BAnz. S. 4863) eine Befreiung von der Lotsannahmepflicht vorgesehen war, bleiben befreit, solange sie die Voraussetzungen der zuletzt genannten Lotsverordnung erfüllen und in den letzten 12 Monaten 20 Fahrten auf der zu befahrenden Lotsstrecke der Schifffahrtspolizeibehörde gegenüber durch Eintragungen im Fahrtenbuch nachweisen. Die Befreiung wird nach § 10 anerkannt, wenn der Schiffsführer dies spätestens bis zum 30. November 2003 bei der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde beantragt. Die Befreiung gilt für ein Jahr und verlängert sich bei 20 Fahrten auf der zu befahrenden Lotsstrecke innerhalb des betreffenden Jahres jeweils um ein weiteres Jahr. Diese Befreiungen gelten längstens bis zum 30.04.2008. § 10 Abs. 2 Nr. 2 (Interpolation) findet Anwendung.
- (6) Eine Befreiung nach Absatz 4 wird als Befreiung nach § 10 anerkannt, wenn der Schiffsführer dies spätestens bis zum 30. November 2003 bei der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde beantragt. Eine Prüfung hat der bereits befreite Schiffsführer dann nicht mehr abzulegen.

§ 19
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Lotsverordnung Elbe vom 7. August 1985 (BAnz. S. 10 351)
2. Lotsverordnung Elbe vom 6. März 2002 (BAnz. S. 4863)

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, 8. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Dr.-Ing. Knieß

Ort und Anmeldung für die Lotsenanforderung

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	a) Empfänger der Lotsen- anforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Telex-Nummer e) Fernsprech-Nummer f) Telefax-Nummer g) E-mail-Adresse
------------------------------------	--	---

1. Von See einlaufende Schiffe

Lotsenversetzposition zwei Seemeilen westnordwestlich der Tonne „E3“	Mindestens 24 Stunden vor Erreichen der Lotsenversetzpo- sition. *) 6 Stunden und 2 Stunden vor Erreichen der Lotsenversetzpo- sition weitere Meldung.	a) Lotsenstation Brunsbüttel Lotsenhaus 25541 Brunsbüttel b) Elblotse Brunsbüttel c) 8/16 „Elbe Pilot“
Außenposition der Lotsen- schiffe bei Tonne „Elbe“	Mindestens 12 Stunden vor Erreichen der Außenposition. *)	d) 28343 ellots d
Lotsenstation Brunsbüttel	Mindestens 12 Stunden vor Erreichen der Lotsenstation. *)	e) 0 48 52 / 8 72 95 0 48 52 / 8 71 32 f) 0 48 52 / 8 71 65 g) eta.elbe@elbe-pilot.de

*) Beträgt die Reisezeit von
nahe gelegenen Häfen oder
Liegeplätzen weniger als 24
oder 12 Stunden, so muss
die Anforderung des See-
lotsen unverzüglich nach
der letzten Abfahrt erfolgen.

2. Teilstreckenverkehr und auslaufende Schiffe

Lotsenstation Hamburg	Mindestens 4 Stunden vor Abfahrt des Schiffes.	a) Lotsenstation Hamburg Elbchaussee 330 22609 Hamburg
Andere Häfen und Liege- plätze im Seelotsrevier Elbe	Mindestens 6 Stunden vor Abfahrt des Schiffes.	b) Elblotse Hamburg c) 67 „Hamburg Elbe Pilot“ e) 0 40 / 82 85 92 0 40 / 82 02 44 f) 0 40 / 80 34 25 g) depart.hamburg@elbe- pilot.de

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	<ul style="list-style-type: none"> a) Empfänger der Lotsen-anforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Telex-Nummer e) Fernsprech-Nummer f) Telefax-Nummer g) E-mail-Adresse
---------------------------------	---	---

Bei allen Abfahrten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr muss die beabsichtigte Anforderung des Seelotsen bis 18.00 Uhr angezeigt werden.

Lotsenstation Brunsbüttel	Mindestens 3 Stunden vor Ab-fahrt. Für Schiffe, die aus dem NOK nach Westen aus-laufen, ist der Seelotse bereits in den Kanalschleusen Kiel-Holtenau anzufordern.	<ul style="list-style-type: none"> a) Lotsenstation Brunsbüttel Lotsenhaus 25541 Brunsbüttel b) Elblotse Brunsbüttel c) 9 „Brunsbüttel Elbe Pilot“ d) 28343 ellots d e) 0 48 52 / 8 72 95 0 48 52 / 8 71 32 f) 0 48 52 / 8 71 65 g) eta.elbe@elbe-pilot.de
---------------------------	---	---

Lotsenstation Cuxhaven	Mindestens 3 Stunden vor Abfahrt des Schiffes.	<ul style="list-style-type: none"> a) Lotsenstation Cuxhaven Am Leuchtturmweg 5 27472 Cuxhaven b) Elblotse Cuxhaven c) 74 “Cuxhaven Pilot” e) 0 47 21 / 3 60 62 f) 0 47 21 / 5 26 08
------------------------	--	---

Bescheinigung

zum Nachweis der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht *)
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Schiffsname _____

BRT/BRZ/Länge ü. a./Breite ü. a. _____

Name des Schiffsführers/Stellvertreter
des Schiffsführers **) _____

Ich versichere hiermit als Schiffsführer/Stellvertreter des Schiffsführers **), dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge.

Datum, Unterschrift

Ifd. Nr.	Datum der Lotsung **	Fahrstrecke		Unterschrift des Schiffsführers/ Stellvertreter des Schiffsführers **)	Lotse **	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unterschrift

*) Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten.

Eine Ausfertigung ist vor Antritt der ersten Reise ohne Lotsenberatung der Schifffahrtspolizeibehörde zuzuleiten.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen